

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 516/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Rose L. [REDACTED] - [REDACTED] geb. [REDACTED]
[REDACTED] C.,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wieder-
gutmachung und verwaltete Vermögen in Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der 17. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und
der Bundesrichter Raske, Wittenberg, Dr. Loewenheim
und von der Mühlen

in der Sitzung vom 14. April 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 3. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Koblenz vom 8. Februar
1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszu-
gcs ist frei von gerichtlichen Gebüh-
ren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des
Rechtsmittels trägt die Klägerin.

G r u n d e :

Die Klägerin macht Entschädigungsansprüche wegen
des Good-Will-Schadens der Rechtsanwaltspraxis ihres
Ehemannes als dessen Erbin geltend. Hiermit hat sie
bei den Entschädigungsorganen keinen Erfolg gehabt.
Ihre gegen die Nichtzulassung der Revision im Beru-
fungsurteil gerichtete sofortige Beschwerde ist un-
gültig, da die Voraussetzungen des § 239 Abs. 2 ZPO un-
gegründet.

- 3 -

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, zu den Vermögenswerten im Sinne des § 56 BGB gehöre auch der Good-Will einer freiberuflichen Praxis, aber nur insoweit, als die dieser inwohnende Ertragskraft unabhängig von der Person ihres Inhabers sei und auf einen Nachfolger übertragen werden könne (statischer Good-Will). Es könne dahinstehen, ob die Praxis des Erblassers eine solche von seiner Person losgelöste und auf einen Nachfolger übertragbare Ertragskraft gehabt habe. Denn der Erblasser wäre mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ohne die Verfolgung in Breslau geblieben und hätte die Praxis auch nicht aufgegeben, hätte sie aber infolge der allgemeinen Vertreibung der Deutschen aus Oberschlesien verloren. Für einen Schaden, der auch ohne die Verfolgung, hier durch die Vertreibung, entstanden wäre, werde nach § 9 Abs. 5 BGB keine Entschädigung geleistet. Die Erwerbschancen des Erblassers seien aber an seine Person gebunden gewesen und stellten daher keine verwertbaren Vermögenswerte dar (dynamischer Good-Will).

Das Berufungsgericht befindet sich in Übereinstimmung mit dem Urteil des Senats LM Nr. 21 zu § 9 BGB 1956. Demnach besteht ein Entschädigungsanspruch für den Verlust des Good-Will einer freiberuflichen Praxis in Pommern nicht, wenn keine Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß der verfolgte Inhaber der Praxis diese ohne die gegen ihn gerichtete Verfolgung vor der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Vertreibung der Deutschen aus Pommern veräußert hätte. Die sofortige Beschwerde wendet sich gegen die Auffassung des Oberlandesgerichts, es handele sich im Falle der Klägerin als Erbin nach ihrem Ehemann nicht um einen statischen, sondern lediglich um einen nicht entschädigungsfähigen dynamischen Good-Will. Damit wendet sich die sofortige Beschwerde mit Rügen hinsichtlich der Beweiswürdigung gegen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts. Hiermit kann die Zulassung der Revision nicht erreicht werden.

Was diese Rügen betrifft, so kann nach der Rechtsprechung des Senats (Beschluss vom 20. September 1957 - IV ZB 170/57 -, LM Nr. 9 zu § 219 SGG 1956) die Nichtzulassung der Revision wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften nur dann mit Erfolg mit der Beschwerde angegriffen werden, wenn das vom Berufungsgericht beobachtete Verfahren darauf zurückzuführen ist, daß das Gericht eine Rechtsfrage verfahrensrechtlicher Art, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, in bestimmtem Sinne entschieden hat, oder wenn die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Entscheidung einer verfahrensrechtlichen Frage erfordern, die für den entschiedenen Rechtsstreit erheblich sein kann. Diese Voraussetzungen sind vorliegendenfalls nicht gegeben.

22

Daher ist die sofortige Beschwerde der Klägerin
mit der sich aus den §§ 109 Abs. 1, 225 Abs. 1 SGO,
97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Senatspräsident Ascher
ist erkrankt und ver-
hindert zu unterschreiben.

Dr. Boewenholz

Raske